

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "Allgemeine Bedingungen") gelten für alle Käufe/Erwerbe von Waren ("Waren") und/oder Dienstleistungen ("Dienstleistungen"; Waren und Dienstleistungen zusammen nachfolgend "Produkte") durch Konzernunternehmen der Coveris-Gruppe (nachfolgend "Coveris"). Mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten an Coveris gelten diese Allgemeinen Bedingungen als vom Lieferanten akzeptiert, es sei denn, zwischen Lieferant und Coveris wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

1.2. Diese Allgemeinen Bedingungen haben (i) Vorrang vor den vom Lieferanten verwendeten Allgemeinen Verkaufsbedingungen und allen anderen widersprüchlichen Bedingungen, die im Angebot, in der Auftragsbestätigung, in der Spezifikation oder in einem anderen gelieferten Dokument des Lieferanten enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird oder die sich aus Handelsbräuchen, Gepflogenheiten oder Abläufen ergeben, und (ii) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Coveris für den Kauf von Produkten durch Coveris, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Allgemeinen Bedingungen Bezug genommen wird.

2. Angebot, Informationen und Vertragsabschluss

2.1. Das Angebot des Lieferanten für Produkte stellt ein Angebot des Lieferanten dar, die Produkte zu diesen Allgemeinen Bedingungen zu liefern. Ein vom Lieferanten unterbreitetes Angebot gilt nur dann als von

Coveris angenommen, wenn dies schriftlich erfolgt, woraufhin die Lieferung und der Kauf der Produkte zu diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegt wird.

2.2. Liegt jedoch kein vorheriges Angebot des Lieferanten vor, stellt die Bestellung von Coveris ein Angebot zum Kauf der Produkte vom Lieferanten gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen dar; dies gilt jedoch nicht für Produkte, bei denen Coveris und der Lieferant vereinbart haben, dass Lieferungen auf Abrufbasis erfolgen. Die Bestellung gilt als angenommen zu welchem Zeitpunkt und Datum ein Vertrag zustande kommt, und zwar mit dem früheren Zeitpunkt von: (i) schriftliche Annahme der Bestellung durch den Lieferanten, oder (ii) Handlung des Lieferanten, die mit der Erfüllung der Bestellung in Einklang steht. Coveris behält sich das Recht vor, die Bestellung jederzeit vor der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und nach der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zurückzuziehen oder abzuändern, wenn dies für den Lieferanten zumutbar und akzeptabel ist.

2.3. Coveris hat das Recht, die Bestellung für die Produkte ganz oder teilweise zu stornieren, indem Coveris die Stornierung jederzeit vor der Lieferung oder Leistung schriftlich mitteilt. In diesem Fall besteht die einzige Haftung von Coveris darin, dem Lieferanten den Wert für die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Lieferung oder Erbringung der Produkte zu zahlen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des Preises für die Lieferungen, für die Coveris das Stornierungsrecht ausgeübt hat, abzüglich des Betrags, den der Lieferant für den Weiterverkauf dieser Produkte oder laufenden Arbeiten erhalten hat. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, seine Verluste in Bezug auf Produkte, die einer Stornierung unterliegen, zu mindern und

versuchen, diese anderweitig zu verwenden. Um Zweifel auszuschließen, haftet Coveris nicht für den Verlust erwarteter Gewinne oder Folgeschäden.

2.4. Coveris kann Prognosen über seinen voraussichtlichen Bedarf an Lieferungen für einen oder mehrere Monate nach dem Monat, in dem die Prognose erstellt wurde, abgeben. Coveris bemüht sich zwar um genaue Prognosen, ist jedoch nicht an diese gebunden und eine Bestellung kann von der Prognose, auf die sie sich bezieht, abweichen. Prognosen sind lediglich eine Schätzung und dürfen in keiner Weise als Verpflichtung von Coveris ausgelegt werden, solche Mengen vom Lieferanten zu kaufen. Gelieferte Produkte, die nicht bestellt wurden, können (nach Wahl von Coveris) auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen retourniert werden.

3. Lieferung von Produkten

3.1. Der Lieferant liefert die Waren in Übereinstimmung mit der Bestellung und gewährleistet und garantiert, dass die Waren, die im Rahmen eines auf diesen Allgemeinen Bedingungen basierenden Vertrages geliefert werden:

- frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind und zwar für 24 Monate nach der Lieferung, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine abweichende kürzere Frist;
- von zufriedenstellender Qualität und für jeden Zweck geeignet sind, der vom Lieferanten vorgegeben oder von Coveris spezifiziert oder dem Lieferanten bekannt gemacht wird (und in dieser Hinsicht verlässt sich Coveris auf die Fähigkeiten und das Urteilsvermögen des Lieferanten);
- dem neuesten Stand der Technik entsprechen, durch den Einsatz umweltfreundlicher Produktionsmethoden hergestellt werden und in jeder Hinsicht mit den Beschreibungen, Spezifikationen und/oder Mustern, die dem Lieferanten von

Coveris zur Verfügung gestellt werden, sowie mit allen Industriestandards und Zertifizierungen übereinstimmen und darüber hinaus auch alle anwendbaren (gesetzlichen und behördlichen) Anforderungen in Bezug auf Design, Herstellung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung, Handhabung, Sicherheitsstandards und Lieferung der Produkte erfüllen, die zum Zeitpunkt der Lieferung in Kraft sind;

- keine Geistigen Eigentumsrechte oder andere Rechte Dritter verletzen.

3.2. Der Lieferant wird mit Coveris in allen die Dienstleistungen betreffenden Angelegenheiten zusammenarbeiten und die Anweisungen von Coveris befolgen, und der Lieferant gewährleistet, dass alle Dienstleistungen erbracht werden:

- mit aller angemessenen Sorgfalt, Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit in Übereinstimmung mit der guten Branchenpraxis in der Industrie, dem Beruf oder dem Gewerbe des Lieferanten;
- durch den Einsatz von Personal, das für die Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben angemessen qualifiziert und erfahren ist, und zwar in ausreichender Zahl, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Lieferanten vertragsgemäß erfüllt werden;
- in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen;
- (um) sicherzustellen, dass die im Rahmen des Vertrages erbrachten Dienstleistungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und für den beabsichtigten Zweck geeignet sind.

3.3. Der Lieferant verpflichtet sich, ausreichende und angemessene Validierungen und Revalidierungen, Inspektionen, Tests und andere Bewertungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Produkte jederzeit den Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant muss über ein angemessenes

Qualitätssicherungssystem verfügen und den Nachweis dafür erbringen. Auf Verlangen von Coveris werden der Lieferant und Coveris eine einvernehmlich vereinbarte Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen, in der die Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren der Produkte sowie die Verantwortlichkeiten zwischen Lieferant und Coveris im Einzelnen festgelegt werden.

3.4. Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass die Genehmigung der vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Entwürfe durch Coveris den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen gemäß diesem Punkt 3 entbindet.

3.5. Alle im Rahmen einer Garantie und/oder Gewährleistung gemäß Punkt 3.1 reparierten oder durch Austausch ersetzten Produkte, unterliegen einer neuen Garantie und/oder Gewährleistung gemäß diesem Punkt von 24 Monaten oder der jeweils vereinbarten kürzeren anfänglichen Gewährleistungsfrist.

3.6. Die Gewährleistungen und Rechte gemäß diesem Punkt 3 und Punkt 5 sind nicht erschöpfend und gelten nicht als Ausschluss von gesetzlich festgelegten Gewährleistungen, Standardgarantien des Lieferanten oder anderen Rechten und Garantien, auf die Coveris berechnung wäre.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

4.1. Der Preis für die Waren wird, wie in der Bestellung angegeben, festgelegt und versteht sich exklusive der anwendbaren Umsatzsteuer (die von Coveris nach Erhalt einer gültigen Umsatzsteuerrechnung zu zahlen ist) und einschließlich aller Verpackungs- und Transportkosten, Spesen, Gebühren, Abgaben und anderer Steuern und Zölle sowie der Transportversicherung, die im Zusammenhang mit Lieferungen an den vereinbarten Lieferort anfallen.

4.2. Das Entgelt für die Dienstleistungen wird in der Bestellung festgelegt und stellt die volle

und ausschließliche Vergütung des Lieferanten für die Erbringung der Dienstleistungen dar. Sofern von Coveris nicht anders schriftlich vereinbart, umfasst das Entgelt alle Kosten und Ausgaben des Lieferanten, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen entstehen. Zusätzliche Kosten fallen nur an, wenn sie von Coveris akzeptiert werden.

4.3. Coveris hat Anspruch auf jeden Rabatt für prompte Zahlung, Massenkäufe oder Kaufvolumen, der üblicherweise vom Lieferanten gewährt wird.

4.4. Der Lieferant wird Coveris die Waren/Dienstleistungen bei oder jederzeit nach Abschluss der Lieferung der Waren oder nach vollständiger Erbringung der Dienstleistungen in Rechnung stellen. Jede Rechnung muss die Informationen enthalten, die Coveris zur Überprüfung der Richtigkeit der Rechnung benötigt, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) die entsprechende Bestellnummer, das Bestelldatum, das Lieferdatum, den Einzelpreis, die Menge, die Gesamtkosten, die Lieferadresse, (falls zutreffend) die Teilenummer, die Beschreibung des Teils, die Artikelnummern usw.

4.5. Der Lieferant muss vollständige und genaue Aufzeichnungen über die Zeit und die Materialien führen, die der Lieferant bei der Erbringung der Dienstleistungen in der von Coveris genehmigten Form aufgewendet oder verwendet hat. Der Lieferant wird Coveris auf Anfrage jederzeit Einsicht in diese Aufzeichnungen gewähren.

4.6. Sofern nicht anders vereinbart, leistet Coveris die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer korrekt ausgestellten Umsatzsteuerrechnung durch direkte Überweisung auf das angegebene Bankkonto des Lieferanten.

4.7. Die Zahlung stellt keinen Verzicht von Coveris auf jegliche Rechte, die Coveris aus einem auf diesen Allgemeinen Bedingungen oder dem Gesetz basierenden Vertrag

zustehen, dar und gilt insbesondere nicht als Annahme von Produkten, die sich später als fehlerhaft oder nicht konform erweisen, und stellt auch kein Eingeständnis von Coveris hinsichtlich der vertragsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten dar.

4.8. Coveris kann jederzeit, ohne Einschränkung anderer Rechte und Rechtsbehelfe, die Coveris zustehen, alle Beträge, die Coveris vom Lieferanten geschuldet werden, mit dem Preis, einschließlich der zu zahlenden Umsatzsteuer, verrechnen, und zwar mit allen Beträgen, die der Lieferant im Rahmen eines Vertrags oder anderweitig an Coveris oder ein anderes Unternehmen der Coveris-Gruppe zu zahlen hat.

4.9. Darüber hinaus behält sich Coveris das Recht vor, im Streitfall Zahlungen zurückzuhalten, wenn Coveris einen Anspruch gegen den Lieferanten hat.

4.10. Für den Fall, dass Coveris einen unbestrittenen, an den Lieferanten zu zahlenden Betrag nicht bezahlt, kann der Lieferant Coveris Zinsen auf den überfälligen Betrag in Höhe von 4% p.a. über dem Basiszinssatz berechnen.

5. Lieferung, Lieferzeit, Gefahrtragung, Eigentumsübergang

5.1. Der Lieferant liefert die Produkte in Übereinstimmung mit den Incoterms 2020 "DDP" (delivery duty paid) an den von Coveris gewünschten Lieferort, es sei denn, Coveris erteilt eine gegenteilige Anweisung. Alle in der Bestellung oder im Vertrag genannten Termine und Zeiten sind verbindlich.

5.2. Sobald der Lieferant weiß oder vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er nicht oder verspätet liefern wird, hat er Coveris unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, die die Umstände für das Ausbleiben oder die Verzögerung verursachen, davon in Kenntnis zu setzen. Unbeschadet der

Rechte und Rechtsbehelfe von Coveris nach diesen Allgemeinen Bedingungen (insbesondere der nach diesem Punkt 5 verfügbaren Rechte und Rechtsbehelfe) werden die Parteien einander konsultieren, um zu bestimmen, ob die entstandene Situation zur Zufriedenheit von Coveris gelöst werden kann und wenn ja, auf welche Weise. Unabhängig hiervon ist Coveris berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine vom Verschulden unabhängige Konventionalstrafe von 1% des Gesamtauftragswertes der Lieferung für jede angefangene Woche des Verzuges, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

5.3. Alle Produkte müssen sicher, umweltfreundlich und in Übereinstimmung mit den Verpackungsspezifikationen (sofern diese dem Lieferanten mitgeteilt werden) verpackt werden. Die Produkte sind in Übereinstimmung mit den geltenden Normen und Vorschriften so zu transportieren, dass Beschädigungen beim Laden, Transport und Entladen vermieden werden. Sofern nicht schriftlich vereinbart, ist Coveris nicht verpflichtet, Verpackungen oder Verpackungsmaterialien zurückzugeben.

5.4. Der Lieferant muss die in der Bestellung angegebene Warenmenge liefern. Coveris akzeptiert nur ausdrücklich bestellte Mengen, kann aber nach eigenem Ermessen eine Mengenabweichung akzeptieren und anteilig für die tatsächlich gelieferte Menge zahlen. Coveris ist berechtigt, die Annahme von vorzeitigen oder Teillieferungen von Produkten zu verweigern.

5.5. Coveris übernimmt keine Verantwortung für Lieferungen außerhalb der angegebenen Zeiten, und sofern von Coveris nicht anders festgelegt, werden Lieferungen nur während der normalen Geschäftszeiten von Coveris angenommen. Der Lieferant muss Coveris im Voraus über das Lieferdatum und die Lieferzeit informieren.

5.6. Ein Lieferschein mit Angabe des Namens des Lieferanten, der Bestellnummer (und der Lagernummer des Lieferanten), der Menge, des Gesamtwerts, (bei Teillieferung) des voraussichtlichen Lieferdatums für den Auftragssaldo sowie allfälliger Zusatzinformationen der jeweiligen Bestellung muss jeder Lieferung oder Sendung beiliegen und an gut sichtbarer Stelle auf jeder Lieferung oder Sendung angebracht sein.

5.7. Während der Geschäftsbeziehung wird Coveris, vorbehaltlich der Einhaltung der übrigen Bestimmungen dieses Punktes 5.7 durch den Lieferanten, dem Lieferanten und dessen Mitarbeitern nicht-exklusiven Zugang zu jenen Teilen des Betriebsgeländes von Coveris gewähren, die der Lieferant vernünftigerweise zum Zwecke der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen und der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß einer Vereinbarung benötigt, jedoch nur vorbehaltlich der Rechte, Vorbehalte oder Einschränkungen, auf die in Nebenabreden Bezug genommen wird oder die in Nebenabreden enthalten sind oder die dem Lieferanten anderweitig mitgeteilt werden. Der Lieferant wird (und wird dafür sorgen, dass alle Mitarbeiter), solange er oder seine Mitarbeiter sich in den Räumlichkeiten von Coveris aufhalten, jederzeit (i) alle Richtlinien von Coveris und alle anderen Richtlinien und Standards, die für die Bereitstellung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen relevant sind, sowie alle anderen Vorschriften vor Ort (einschließlich Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsanforderungen), die von Coveris für die in den Räumlichkeiten arbeitenden Mitarbeiter festgelegt wurden, und (ii) alle Anforderungen oder Anweisungen des Kunden (einschließlich der Aufforderung, die Räumlichkeiten sofort zu verlassen) einhalten. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass er Kopien dieser Richtlinien und Standards angefordert und erhalten hat. Coveris wird dem Lieferanten auf Anfrage von Zeit zu Zeit ein Exemplar dieser

Richtlinien und Standards zur Verfügung stellen.

5.8. Eigentum und Gefahr an den Produkten gehen mit der Lieferung (oder Erbringung) dieser Produkte an Coveris frei von Rechten Dritter auf Coveris über, es sei denn, die Zahlung für die Produkte erfolgt vor der Lieferung, in diesem Fall geht das Eigentum an den Produkten auf Coveris über, sobald die Zahlung für die Produkte durch Coveris geleistet wurde.

5.9. Der Lieferant versichert die Waren auf seine alleinigen Kosten bis zur Lieferung der Waren gemäß einem auf diesen Allgemeinen Bedingungen basierenden Vertrag gegen alle Risiken bis zu ihrem vollen Wiederbeschaffungswert.

5.10. Coveris kann vom Lieferanten den Aufschub der Lieferung verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die Produkte ordnungsgemäß verpackt und deutlich als für Coveris bestimmt gekennzeichnet zu lagern, zu sichern und zu versichern.

5.11. Im Falle eines Lieferverzuges ist Coveris berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von Coveris zu setzenden Nachfrist entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Notwendigkeit zur Setzung einer Nachfrist entfällt bei Vereinbarung eines Fixgeschäfts.

5.12. Hat der Lieferant Produkte geliefert, die nicht den in Punkt 3 dargelegten Verpflichtungen entsprechen, steht Coveris unabhängig von der Art des Mangels frei, Preisminderung zu begehren oder vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung) oder binnen kürzester Frist Austausch oder Verbesserung der mangelhaften Produkte zu verlangen. Wird die von Coveris gesetzte Frist zur Behebung des Mangels nicht eingehalten, ist Coveris nach Wahl zur Wandlung oder Preisminderung berechtigt. In dringenden Fällen und bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln ist Coveris ohne Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die

Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Etwaige andere Schadenersatzansprüche (auch wegen Nichterfüllung) bleiben Coveris ausdrücklich vorbehalten.

5.13. Für den Fall, dass mangelhaft gelieferte Waren von Coveris mit anderen Inhaltsstoffen gemischt wurden, um ein neues Produkt herzustellen, das aufgrund der mangelhaften Waren außerhalb der eigenen Spezifikation von Coveris für dieses neue Produkt liegt, trägt der Lieferant unbeschadet der sonstigen Rechte von Coveris nach diesen Allgemeinen Bedingungen die Kosten für den Rückruf der fehlerhaften Charge des neuen Produkts, für den Ersatz aller Inhaltsstoffe, für die Neuherstellung, Neuverpackung und den Neuvertrieb einer Ersatzcharge für die verunreinigte Charge des neuen Produkts. Für den Fall, dass Coveris es vernünftigerweise für notwendig erachtet, einen vollständigen Produktrückruf von Produkten durchzuführen, die Coveris unter Verwendung fehlerhafter Waren hergestellt hat, wird der Lieferant unverzüglich jede angemessene Unterstützung leisten, die Coveris zur Durchführung eines solchen Rückrufs benötigt, und alle Kosten dafür tragen.

6. Schad- und Klagloshaltung, Haftung, Versicherung

6.1. Der Lieferant hat Coveris von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Ausgaben, Schäden und Verlusten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf direkte und indirekte Schäden oder (Mangel-)Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Imageverlust) sowie von allen Zinsen, Strafen, Gerichts-, Rechts- und Beratungskosten und Auslagen freizustellen und schad- und klaglos zu halten, die Coveris erlitten hat oder Coveris entstanden sind und/oder für die Coveris Dritten gegenüber haftet aufgrund von, aus oder in Zusammenhang mit:

- fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten,

seiner Vertreter, Subunternehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen bei der Herstellung und Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen;

- der direkten oder indirekten Verletzung einer Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen durch den Lieferanten oder seiner Vertreter, Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen;
- jeder tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von geistigen Eigentumsrechten oder jedem Missbrauch oder angeblichen Missbrauch von vertraulichen Informationen in Bezug auf die Produkte oder deren Verwendung durch Coveris oder durch Personen, die über Coveris Ansprüche geltend machen;
- Ansprüchen, die gegen Coveris wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzung der geistigen Eigentumsrechte eines Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Nutzung oder dem Erhalt der Produkte geltend gemacht werden.

6.2. Nichts in diesen Allgemeinen Bedingungen schränkt die Haftung einer der Parteien ein oder schließt sie aus für:

- Tod oder Körperverletzung durch einfache Fahrlässigkeit der jeweiligen Partei, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen;
- die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- jede andere Angelegenheit, die gesetzlich nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden darf;
- die gemäß Punkt 6.1 vorgesehenen Entschädigungsansprüche.

6.3. Soweit gesetzlich zulässig, haftet Coveris nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Verlust von Firmenwert oder erwarteten Einsparungen, oder mittelbare, unvorhersehbare und atypische Schäden und Mangelfolgeschäden. Vorbehaltlich Punkt 6.2 ist die Gesamthaftung von Coveris gegenüber dem Lieferanten, auf

den an den Lieferanten gezahlten oder zu zahlenden Nettopreis für die Produkte beschränkt.

6.4. Während der Laufzeit des Vertrages und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren danach hat der Lieferant bei einem angesehenen Versicherungsunternehmen eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens EUR 1 Mio. sowie eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens EUR 5 Mio. aufrechtzuerhalten und auf Verlangen von Coveris sowohl die Versicherungsbescheinigungen mit Angaben zur Deckung als auch die Bestätigungen über die Zahlungen der Prämien für das laufende Jahres vorzulegen.

6.5. Um Zweifel auszuschließen, soll der Versicherungsschutz in keiner Weise die Verantwortung und Haftung des Lieferanten für seine an Coveris gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen einschränken.

7. Werkzeuge, Geistige Eigentumsrechte

7.1. Materialien, Gegenstände und Werkzeuge, die dem Lieferanten von Coveris zur Verfügung gestellt werden, oder die von Coveris im Rahmen eines auf diesen Allgemeinen Bedingungen basierenden Vertrages gekauft werden, oder die vom Lieferanten im Zusammenhang mit einem Vertrag gekauft oder verwendet und von Coveris bezahlt werden, bleiben Eigentum von Coveris und dürfen nur zum alleinigen Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus einem Vertrag verwendet werden.

7.2. Der Lieferant hat das Material, die Gegenstände und Werkzeuge, die Eigentum von Coveris sind, auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert zu angemessenen Bedingungen zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten rechtzeitig Inspektions-, Wartungs-, Instandhaltungs- und

Reparaturarbeiten durchzuführen und das Material, die Gegenstände und Werkzeuge auf Verlangen an Coveris herauszugeben.

7.3. Der Lieferant muss für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Einstellung der Produktion der Produkte kompatible Ersatzteile zur Verfügung haben, die in Funktion und Qualität den in den Produkten enthaltenen Teilen im Wesentlichen gleichwertig sind, oder er muss für Coveris Lösungen zu angemessenen Bedingungen anbieten, wie z.B. die Bereitstellung der erforderlichen Spezifikationen/Zeichnungen und die Erteilung einer (Unter-)Lizenz, die die Herstellung kompatibler Ersatzteile erlaubt.

7.4. Alle Rechte an Geistigem Eigentum, die einer Partei vor dem Abschluss oder der Ausführung eines Vertrags gehören, verbleiben bei dieser Partei und gehören ausschließlich ihr. Nichts in diesen Allgemeinen Bedingungen ist als Übertragung oder Abtretung oder als Vereinbarung zur Übertragung oder Abtretung von geistigen Eigentumsrechten von Coveris an den Lieferanten zu verstehen.

7.5. Der Lieferant gewährt Coveris eine unbefristete, gebührenfreie, unwiderrufliche, nicht-exklusive Lizenz (mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen) zur Nutzung seiner Rechte an geistigem Eigentum in dem Umfang, in dem eine solche Nutzung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus einem auf diesen Allgemeinen Bedingungen basierenden Vertrag erforderlich ist.

7.6. Unbeschadet des Vorstehenden sind die geistigen Eigentumsrechte an jeglicher Produktentwicklung, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) von Coveris zur Verfügung gestellte Spezifikationen, Muster, Designrollen, Entwürfe usw. das ausschließliche Eigentum von Coveris.

7.7. Der Lieferant wird Coveris über alle Ansprüche oder Klagen informieren, die in Bezug auf die Verletzung von Rechten Dritter erhoben oder angedroht werden, und Coveris hat die Kontrolle und Durchführung solcher

Verfahren in der von Coveris zu bestimmenden Angelegenheit, einschließlich Vergleichsverhandlungen, und der Lieferant wird jede von Coveris benötigte Unterstützung leisten. Für den Fall, dass ein solcher Anspruch geltend gemacht wird, oder wenn dies nach angemessener Auffassung von Coveris eintreten könnte, wird der Lieferant auf seine Kosten entweder Coveris das Recht verschaffen, die Produkte weiter zu nutzen und zu verwerten, oder die Produkte ersetzen oder modifizieren, so dass sie nicht mehr die Rechte Dritter verletzen, aber im Wesentlichen den von Coveris akzeptierten Produkten entsprechen.

8. Vertraulichkeit, Schutz von Daten

8.1. Der Lieferant kann im Zusammenhang mit einer Bestellung oder dem Vertragsverhältnis vertrauliche Informationen, einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die Eigentum von Coveris sind, erhalten, und der Lieferant hat alle diese Informationen streng vertraulich zu behandeln.

8.2. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für vertrauliche Informationen, (i) von denen der Lieferant nachweisen kann, dass er sie bereits vor dem ersten Erhalt von Coveris besessen hat; (ii) die ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt werden; oder (iii) von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie von einem Dritten unter Umständen erlangt wurden, die ihre Weitergabe an andere gestatten.

8.3. Vertrauliche Informationen dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von Coveris nicht an Dritte weitergegeben oder verwendet werden.

8.4. Unbeschadet des Vorstehenden endet die Verpflichtung des Lieferanten zur Geheimhaltung und Nichtnutzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Fertigungs-Know-how von Coveris nicht mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien.

8.5. Bei der Handhabung von Daten von Coveris muss der Lieferant sicherstellen, dass die Sicherheit der Daten in Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen von Coveris, die dem Lieferanten von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden, aufrechterhalten wird.

9. Beendigung

9.1. Unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsbehelfe nach diesen Allgemeinen Bedingungen kann Coveris eine Bestellung oder einen Vertrag auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen jederzeit nach eigenem Ermessen mit einer Frist von mindestens 30 (dreißig) Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen.

9.2. Unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsbehelfe nach diesen Allgemeinen Bedingungen kann Coveris einen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an den Lieferanten kündigen, wenn

- (unbeschadet Punkt 9.2 dritter Aufzählungspunkt) der Lieferant eine wesentliche Verletzung einer Verpflichtung aus einem Vertrag begeht, die nicht behoben werden kann; oder
- der Lieferant eine Vertragsverletzung begeht, die behebbar ist, und der Lieferant es versäumt, diese Verletzung innerhalb einer Frist von 7 Tagen, nachdem er dazu aufgefordert wurde, zu beheben; oder
- der Lieferant gegen die Bestimmungen der Punkte 8 (Vertraulichkeit, Schutz von Daten) oder 10 (Compliance) verstößt; oder
- wenn es zu einer mehr als 50%igen Änderung bei den Eigentumsverhältnissen des Lieferanten bzw. einem anderen faktischen Kontrollwechsel kommt; oder
- der Lieferant seine Geschäftstätigkeit ganz oder zu einem wesentlichen Teil aussetzt oder einstellt oder damit droht, sie auszusetzen oder einzustellen.

9.3. Der Lieferant kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn Coveris innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Monats, in dem eine Umsatzsteuerrechnung ausgestellt wird, unbestrittene Beträge nicht bezahlt hat.

9.4. Die Beendigung (einschließlich des Ablaufs) des Vertrags, wie auch immer sie erfolgt, lässt die vor der Beendigung entstandenen Rechte und Pflichten von Coveris und des Lieferanten unberührt. Die Bedingungen, die ausdrücklich oder stillschweigend nach der Kündigung wirksam werden, sind ungeachtet der Kündigung weiterhin durchsetzbar.

9.5. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses oder Ablauf eines Vertrages hat der Lieferant:

- Coveris und allen eingehenden Lieferanten der Produkte jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, was insbesondere die fortgesetzte Erbringung aller oder eines Teils der Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren durch den Lieferanten bis zum Abschluss einer solchen Übertragung an einen anderen Lieferanten in der gleichen Art und Weise einschließt, wie vor Ablauf oder Beendigung des Vertrages;
- so bald wie möglich alle angeforderten Dokumente, Informationen und Daten an Coveris zurückzugeben.

10. Compliance

10.1. Zusätzlich zu seinen Verpflichtungen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen (insbesondere Punkt 5.7) und der geltenden Gesetze und Vorschriften muss und wird der Lieferant dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter, (Handels-) Vertreter, Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen:

- den Supplier Code of Conduct von Coveris in der unter <http://www.coveris.com>

verfügbaren geltenden Fassung oder andere mitgeteilte Richtlinien einhalten; und

- alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhalten.

10.2. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, die Einhaltung des Coveris Supplier Code of Conduct durch seine eigenen Lieferanten und Subunternehmer zu fördern und einzufordern.

10.3. Erhält der Lieferant Kenntnis von einer Verletzung oder vermuteten Verletzung dieser Punkt 10 durch seine Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, hat der Lieferant Coveris unverzüglich zu benachrichtigen, und Coveris kann (ohne Einschränkung seiner Rechte gemäß Punkt 9) die Erfüllung des Vertrages unverzüglich durch schriftliche Mitteilung aussetzen, bis eine Untersuchung der Verletzung oder vermuteten Verletzung durchgeführt wurde. Der Lieferant wird Coveris bei einer solchen Untersuchung unterstützen, unter anderem indem er Coveris angemessenen Zugang zu seinen Mitarbeitern, Dokumenten und Systemen gewährt.

10.4. Coveris behält sich das Recht vor, den Lieferanten jederzeit und ohne vorherige Ankündigung auf die Einhaltung des Coveris Supplier Code of Conduct zu überprüfen. Eine solche Prüfung wird entweder von Coveris selbst oder von einem unabhängigen Unternehmen oder einer unabhängigen Person durchgeführt, die von Coveris zu diesem Zweck beauftragt wurde.

11. Salvatorische Klausel, Abtretung und Verzicht

11.1. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen anderer Vereinbarungen oder Verträge unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere ihr

im wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zur Anwendung kommen.

11.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

11.3. Jede der vertraglichen Verpflichtungen des vertragsschließenden Coveris-Unternehmens kann von einem anderen Unternehmen der Coveris-Gruppe erfüllt werden.

11.4. Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Coveris nicht abtreten oder anderweitig übertragen.

11.5. Weder eine Unterlassung seitens Coveris die Einhaltung einer Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen oder eines Vertrages zu verlangen, noch eine einzelne oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder ein ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht gelten als dauerhafter Verzicht auf die Einhaltung der entsprechenden Bestimmung.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen

12.1. Diese Allgemeinen Bedingungen und die Lieferbeziehung zwischen den Parteien unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Es bleibt Coveris jedoch vorbehalten, den Lieferanten an einem anderen gesetzlich begründeten Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Juli 2020